

Rechtsfragen zur Digitalisierung

In der Net.Law.S-Konferenz in Nürnberg wurde aufgezeigt, wohin sich die Informationstechnologie und die damit zusammenhängenden rechtlichen Regelungen entwickeln könnten.

Selbst lernende digitale Techniken haben die Befürchtung entstehen lassen, dass der Mensch in seinen kognitiven Fähigkeiten und seiner Urteilskraft ersetzt wird“, sagte Prof. DDr. Udo Di Blasio bei der Eröffnung der *Net.Law.S 2018*. Zum zweiten Mal seit 2017 beschäftigte sich diese im Messezentrum Nürnberg am 21. und 22. Februar 2018 abgehaltene Fachkonferenz mit Rechtsfragen zur Digitalisierung. „Aber dieser Vorgriff auf die Zukunft hat noch keine Gegenwart“, sagte Di Blasio. Die Maschine, etwa der Pflegeroboter, werde vermenschlicht, was zu Überlegungen führe, derartigen Maschinen Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen – nicht zuletzt auch aus Haftungsgründen.

Wenn beispielsweise die Autoindustrie für autonom fahrende Autos haftbar gemacht werde, müsse sie auch alle Betriebsdaten erhalten und Zugriff auf die Infrastrukturleistungen. Der große Antreiber der technologischen Entwicklung sei die Datenfülle (*Big Data*). Das Recht dürfe keine Bremse sein. Die datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligung überfordere durch die Vielfältigkeit der Daten in diesen komplexen Systemen den Nutzer. Es gehe um die Werthaltigkeit der Daten und darum, wie die Datenanbieter miteinander in Wettbewerb treten könnten. Letztlich müsse selbst lernenden Techniken ein ethischer, sich an Grundwerten orientierender Kompass zugrunde gelegt werden, etwa Aktionen niemals gegen Menschen zu richten (beispielsweise gegen unbeteiligte Dritte bei



Justus Gaden.

Verkehrsunfällen mit automatisierten Fahrzeugen).

Dass solche Regeln – die an Asimovs „Robotergesetze“ erinnern – erforderlich sind, machte Prof. DDr. Eric Hilgendorf, Leiter der *Forschungsstelle Robot-Recht* an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Organisator der Konferenz, am Beispiel des Twitterbots Tay deutlich. Der erstmals am 23. März 2016 ins Netz gestellte, twitternde Chatbot war mit künstlicher Intelligenz ausgestattet und sollte aus der Interaktion mit anderen Nutzern lernen. Nach wenigen Stunden gab der ursprünglich freundliche Avatar hasserfüllte rassistische



Theodora Hamsen.

und frauenfeindliche Tweets ab und musste nach 16 Stunden wieder vom Netz genommen werden. Die eingebauten Filter waren auf Tweets mit derartigen Inhalten nicht vorbereitet und Tay hatte sie „gelernt“.

Eigentum an Daten. Wem Daten „gehören“, ist nach wie vor juristisch umstritten. Aus der Mehrheit der Vorträge war abzuleiten, dass der Eigentumsbegriff nicht greift. Daten sind „unkörperlich“, auch wenn sie nicht unabhängig von einem Datenträger bestehen können. Was aber ist, wenn Daten auf Datenträger gelegt werden, die nicht im Eigentum

desjenigen stehen, der sie erzeugt? Das Urheberrecht schützt nur Datenbanken als geistige Schöpfung, nicht aber die Daten an sich. Wettbewerbsrechtlich sind Daten keine „Ware“. Es bildet sich die Ansicht heraus, dass Daten Skripturakte sind, die der Verfügungsgewalt dessen unterliegen, der sie zuerst abgespeichert hat. Es geht also um Verfügungsmacht.

Diese theoretisch anmutenden Überlegungen haben weitreichende Auswirkungen in der Praxis. Daten, vor allem die nicht personenbezogenen „Maschinendaten“, sind das Gold der Informationsgesellschaft. Derartige Daten werden laufend erhoben. Sie stammen etwa aus der Prozesstechnik und von Wartungszuständen, betreffen die Drehzahl von Motoren, die Temperaturen von Kugellagern, von Flüssigkeiten oder chemischen Prozessen, Pegelstände in Behältern, Druck- und Strömungsverhältnisse. Selbst die Zahl von Türöffnungen ist nicht nur für den Hersteller von Bedeutung, sondern auch für die Gebäude- und Anlagentechnik. Nach der derzeitigen Situation werden diese Daten entweder in nur dem Hersteller der jeweiligen Anlagen oder Maschinen offenen Blackboxes abgespeichert oder diesem direkt über das Internet weitergeleitet. Dies, ohne dass der Eigentümer der Maschinen darüber Bescheid weiß oder derartigen Regelungen in AGBs unreflektiert zugestimmt hat.

Die Hersteller der Produkte entwickeln anhand dieser „abgefischten“ Daten ihre Produkte weiter, ziehen wirtschaftlichen Nutzen da-

NET.LAW.S-KONFERENZ

Digitaler Wandel

Die am 20. und 21. Februar 2018 zum zweiten Mal seit 2017 abgehaltene *Net.Law.S*-Konferenz für Recht, Gesellschaft und Industrie, ist gedacht als Forum für Fachleute aus Kreisen der Wirtschaft, Wissenschaft, Anwälten und Entscheidungsträgern, die den

digitalen Wandel mitgestalten. Diesem Zweck dienten die drei parallel zueinander abgehaltenen Vortragsreihen (Panels) zu den Themen Industrie 4.0, E-Health und Smart Mobility.

Die nächste NetLawS wird vom 19. bis 20.2.2019 wieder in Nürnberg stattfinden.

<https://www.netlaws.de>

raus. Die Daten haben Marktwert, wobei derjenige, der sie durch den Betrieb der Maschine, der Anlage, usw. generiert, leer ausgeht. Er könnte diese Daten, entsprechende gesetzliche Regelungen vorausgesetzt, verkaufen, versteigern oder auf der Basis ihres Wertes Kredite aufnehmen. Hier könnten neue Geschäftsmodelle entstehen. Überlegungen, Maschinendaten kommerziell nutzbar zu machen, werden bereits angestellt. Daten, deren Erhebung mit öffentlichen Geldern finanziert wird (Wetter-, Umweltdaten), sollten allgemein und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden (*Open Data*). Der Wert von Daten sollte bewusst gemacht werden.

Automatisiertes Fahren.

Das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr wurde, wie Dr. Justus Gaden ausführte, insofern überarbeitet, als Systeme, die die Führung eines Fahrzeuges beeinflussen, zulässig sind, wenn sie jederzeit vom Fahrer überstimmt oder abgeschaltet werden können. Die Änderung ist am 23. April 2016 in Kraft getreten. Gaden gab einen Überblick über die rechtlichen Aspekte des automatisierten Fahrens in den USA und stellte dem Europäischen Datenschutzrecht die konträre US-Data-Privacy gegenüber, die von einer grundsätzlichen Erlaubnis ausgeht, sofern nicht entsprechende Regulierungen bestehen.

Theodora Hamsen vom deutschen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berichtete über die Regelungen, die hinsichtlich des autonomen Fahrens mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) getroffen wurden. Die Novelle ist am 21. Juni 2017 in Kraft getreten. Kernpunkt der Änderung ist, dass sich



Eric Hilgendorf (Forschungsstelle Robot-Recht).

unter bestimmten Voraussetzungen der Fahrzeugführer während der Fahrzeugführung mittels automatisierter Fahrfunktionen vom Verkehrsgeschehen und der Fahrzeugführung abwenden darf. Er darf sich bei Einhaltung der neuen Vorschriften auf das Funktionieren des Systems verlassen und wäre im Fall eines Systemversagens von der Haftung freigestellt. Vorausgesetzt wird, dass das System bestimmungsgemäß gebraucht wird und der Fahrzeugführer in Wahrnehmungsbereitschaft ist. Er ist zur unverzüglichen Übernahme der Fahrzeugsteuerung verpflichtet, wenn ihn das System dazu auffordert oder er erkennt oder erkennen muss, dass dies erforderlich ist.

Von technischer Seite ist eine Ausrüstung erforderlich, die nach Aktivierung das Kraftfahrzeug zur Bewältigung der Fahraufgabe einschließlich Längs- und Quersteuerung steuern kann, aber jederzeit durch den Fahrzeugführer übersteuerbar oder deaktivierbar ist. Das System muss erkennen, wann die Steuerung durch den Fahrzeugführer erforderlich ist und muss ihm dies mit ausreichender Zeitreserve optisch, akustisch oder taktil anzeigen können. Außerdem muss das System in der Lage sein, während des Betriebs den an die Fahr-



Tobias Gantner (Health Care Futurists).

zeugführung gerichteten Rechtsvorschriften zu entsprechen und muss auf eine der Systembeschreibung zuwiderlaufende Verwendung hinweisen können. Das Fahrzeug muss mit einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Datenspeicher ausgerüstet sein. Eine Evaluierung des Änderungsgesetzes ist nach Ablauf des Jahres 2019 vorgesehen.

In Österreich kann nach § 102 Abs. 3a und 3b KFG idF 33. KFG-Novelle, von den Verpflichtungen des Lenkers eines Kraftfahrzeuges abgewichen werden, dass dieser den Lenkerplatz bestimmungsgemäß einzunehmen und das Lenkrad mit mindestens einer Hand festzuhalten hat (§ 102 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 dritter Satz erster Fall KFG). Diese Übertragung bestimmter Fahraufgaben an im Fahrzeug vorhandene Assistenzsysteme gilt aber nur, soweit dies durch Verordnung zugelassen ist und diese Systeme genehmigt sind oder den durch Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen. Der Lenker bleibt verantwortlich, seine Fahraufgaben zu übernehmen. Die näheren Regelungen wurden durch die am 20.12.2016 in Kraft getretene *Automatisiertes Fahren Verordnung – Automat-FahrV* getroffen.

Tracking. „Einmal über das Internet etwas gekauft, und schon wird man von Werbung für ähnliche Angebote verfolgt“ schilderte Dipl. Math. Christian Bennefeld (*eBlocker GmbH, www.eblocker.com*) Erfahrungen, die schon jeder gemacht hat. Dabei sieht man nur die Spitze des Eisbergs. Mit dem zum Einsatz kommenden Tracking-Verfahren werden Persönlichkeitsprofile erstellt, die die Privatsphäre erfassen (Wohnsitz, Familie, Freunde, Interessen, Arbeitgeber, Einkommen) und auch die Intimsphäre (religiöse Einstellung, politische Orientierung, Gesundheitszustand, sexuelle Vorlieben). Bonitäts- und Gesundheitsdaten sind für Finanzdienstleister und Versicherungen von Bedeutung. Angebote für Hotelaufenthalte und Reisen könnten nach den Einkommensverhältnissen gestaltet werden (Preisdiskriminierung). Nachrichten werden gefiltert, sodass man in seiner „Filterblase“ verbleibt und für Manipulationen leichter zugänglich wird. Mit den Daten kann gehandelt werden; sie können die Grundlage für Identitätsdiebstahl bilden.

Als Datensammler treten zum einen Website-Betreiber auf, die Nutzerprofile zur Erfolgskontrolle und individuellen Steuerung der Website bilden. Sie bedienen sich zumeist der Dienste von Tracking-Anbietern. Diese setzen Methoden wie Mouse-tracking ein: Die Bewegung des Mauszeigers auf dem Bildschirm wird verfolgt, als würde eine Kamera auf der Schulter des Nutzers mitfilmen. Anhand der Mausebewegungen und der Verweilzeiten beispielsweise auf einem Formular oder Bestellschein wird gemessen, bei welchen Angaben gezögert wird oder Verbesserungen in der Bedienbarkeit erforderlich erscheinen.

FOTOS: KURT HECKSCH

Online-Marketing-Plattformen nutzen *Ad-Server Data Management Plattformen (DMPs)* zur Sammlung von Profilen. Bereits bei Werbeeinblendungen werden auch ohne Klick Nutzerprofile gesammelt, website- und geräteübergreifend. Die Profildaten werden zum Datenhandel und dazu genutzt, dem Besucher einer Website Werbeangebote in Echtzeit zu übermitteln (*Real-Time-Advertising, Real-Time Bidding*). Internet-Konzerne sammeln personenbezogene Profile, Website- und Geräte-übergreifend, und verknüpfen die Daten von sämtlichen ihrer Dienste. Werden diese „gratis“ genutzt, erklärt man sich mit dieser Verknüpfung und Weiterverwendung einverstanden.

Beim Tracking installiert der Tracking-Anbieter (*3rd Party*) beim Betreiber der Website (*1st Party*) einen Tracking-Code, der den Webbrowser des Besuchers der Website anweist, Daten an den Tracking-Anbieter zu übermitteln. Von diesem erhält er sichtbare *Tracking-Pixel* wie *Social Plugins*, Online-Werbung oder eingebundene Inhalte wie Google Maps, Youtube, Twitter. Über verschiedene Sessions und Websites wird der Besucher wiedererkannt. „Cookies, die ja leicht geblockt und gelöscht werden können, sind häufig nur noch Fall-Back-Methode“, sagte Bennefeld. Die nicht invasive Wiedererkennung des Geräts erfolgt durch Ermittlung seiner technischen Werte und der des Browsers (Fingerprinting). *Canvas Fingerprinting* ermittelt Eigenschaften der Grafik-Hardware durch Rendering-Verfahren auf so eindeutige Weise, dass letztlich ein unverwechselbarer Hashwert gebildet werden kann, der die eindeutige Zuordnung eines bestimmten Geräts ermöglicht.

Art. 7 DSGVO fordert für Datenerhebung die explizite, informierte Einwilligung. Weitere Klärungen sind durch die *ePrivacyVO* der EU zu erwarten, dies allerdings wohl nicht vor Ende 2018.

E-Health. „Die digitale Transformation wird auch in der Medizin und im Gesundheitswesen erfolgen“, sagte Dr. med. Tobias D. Gantner (*Health Care Futurists GmbH, www.healthcarefuturists.com*). Medikamente können im 3D-Druck hergestellt werden, von der Dosierung her treffsicherer als in Pillenform. Der Wirkstoff ist im Filament enthalten, das in beliebiger Form ausgedruckt werden kann. Sind vom Patienten mehrere Medikamente einzunehmen, könnten diese in einem Stück ausgedruckt werden. Man werde sich maßgeschneiderte Medikamente nach Hause liefern lassen können. Der Umstand, dass fast jeder ein Smartphone besitzt, biete an, auf diesem Befunde und Therapien abzuspeichern. Die Digitalisierung werde dem Arzt die Möglichkeit geben, sich mehr dem Patienten zu widmen.

In die Digitalisierung gesellschaftliche und ethische Fragestellungen einzubeziehen, sei laut Hilgendorf eines der Ziele der Net.Law.S. Die erste industrielle Revolution Ende des 18. Jahrhunderts habe zu einer Verelendung der Massen geführt, die erst 100 Jahre später habe überwunden werden können. Die vierte industrielle Revolution auf der Basis von cyber-physikalischen Systemen dürfe damals begangene Fehler nicht wiederholen. Die wichtigsten Probleme müssten identifiziert und praxistaugliche Lösungsansätze entwickelt werden. Das Recht solle Innovationen unterstützen, nicht blockieren.

Kurt Hickisch